

Satzung
über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
der Stadt Witzenhausen

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 21.05.2013 nachstehende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

- 1) Die Tageseinrichtungen für Kinder werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung unterhalten.
- 2) Tageseinrichtungen für Kinder sind insbesondere
 1. Kindertageseinrichtungen für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Kindergartengruppe)
 2. Altersübergreifende Tageseinrichtungen für Kinder vom 2. bis zum 6. Lebensjahr
 3. Kindertageseinrichtungen vom vollendeten 9. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippen)
- 3) Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3
Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, offen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung besteht nicht.

- (3) Der Magistrat kann detaillierte Aufnahmekriterien zur Vergabe eines Betreuungsplatzes in einer Tageseinrichtung für Kinder beschließen. Bevorzugt aufgenommen werden jedoch Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Behinderte und nicht behinderte Kinder werden gemeinsam betreut. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten benannt wird.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten sind an den Werktagen montags bis freitags und werden vom Magistrat festgesetzt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferien bis zu vier Wochen und in der Weihnachtszeit bis zu zwei Wochen geschlossen werden. Im Übrigen erfolgt eine Schließung nur aus zwingenden Gründen.
- (3) Wenn das Betreuungspersonal zu Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. einberufen wird, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.
- (4) Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung in der Hessisch/Niedersächsischen Allgemeine -Ausgabe -Witzenhausen- und durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.

§ 5 Aufnahme

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in der Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden, was durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bei der Anmeldung nachzuweisen ist. Vor der Aufnahme ist gemäß § 2 Hessisches Kindergesundheitsschutzgesetz die Impfbescheinigung vorzulegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet der Magistrat. Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.
- (3) Allein die Antragstellung zur Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder begründet noch kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus nicht das Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.
- (4) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder erfolgt im Regelfall jeweils am 1. eines Monats. Das Kindergartenjahr erstreckt sich vom 01.08. eines jeden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Sorgeberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.
- (7) Die Betreuung von Besuchskindern ist möglich, wenn es die Kapazität der Einrichtung erlaubt oder in besonderen Fällen mit Ausnahmegenehmigung der Fachaufsicht. Die Berechnung der Gebühren erfolgt anteilig für den vertraglich vereinbarten Betreuungszeitraum zu den geltenden Tarifen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen. Sie sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal der Kindertageseinrichtung in der Kindertageseinrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
Sollen Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung.
Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist.
Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7 Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung gibt den Sorgeberechtigten der Kinder nach Vereinbarung Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz des Bundes genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8 Elternbeiräte, Elternversammlungen

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat setzt sich zusammen aus je einem Mitglied und einem stellvertretenden Mitglied aus den einzelnen Kindergarten- bzw. Kinderkrippengruppen. Für alle städtischen Kindertageseinrichtungen gemeinsam wird ein Gesamtelternbeirat gebildet, der sich aus den Elternbeiratsmitgliedern zusammensetzt.

Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) oder mehrere Stellvertreter(innen).

- (2) Die Elternbeiräte werden innerhalb eines Monats nach dem Hauptaufnahmetermin von den Eltern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Falls ein Mitglied innerhalb einer Wahlperiode ausscheidet, erfolgt eine Nachwahl.
- (3) Die Elternbeiräte der einzelnen Kindertageseinrichtungen sollen gehört werden bei
 - a) Umsetzung der pädagogischen Konzepte
 - b) Elternarbeit und Organisation der Feste,
 - c) Gesundheitserziehung der Kinder.

Die Elternbeiräte sind berechtigt, von sich aus Vorschläge zu unterbreiten. Der Gesamtelternbeirat berät insbesondere über Fragen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination aller Kindertageseinrichtungen der Stadt betreffen.

Die Belange ausländischer Eltern und Kinder sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

- (4) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den oder die Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in). Der oder die Vorsitzende oder die Stellvertretung lädt im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.

Die Elternbeiräte treten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Sie sind beschlussfähig, wenn zwei ihrer Mitglieder anwesend sind.

Der Gesamtelternbeirat tritt in gleicher Weise zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Ein Magistratsmitglied und die Gesamtleitung der

städtischen Kindertageseinrichtungen sind einzuladen und berechtigt, an der Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Zu den Elternversammlungen einer Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe laden die Vorsitzenden der Elternbeiräte oder deren Vertreter ein. Eine Elternversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Eltern oder die Leiterin oder der Träger dies unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

- (5) Der Gesamtelternbeirat soll zu allen wichtigen Fragen gehört werden, insbesondere
- a) bei der Festsetzung der Grundkonzeption und der pädagogischen Richtlinien,
 - b) bei der Festsetzung der Öffnungszeiten,
 - c) bei der Festsetzung der Elternbeiträge,
- Außerdem hat er ein eigenes Vorschlagsrecht in allen die Betreuung der Kindertageseinrichtung betreffenden Fragen.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kindertageseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leiterin/dem Leiter der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Innerhalb der letzten 3 Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Gesamtelternbeirat ist zu hören. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch

schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

- (5) Werden die Gebühren dreimal schuldhaft nicht gezahlt, ist im Einzelfall über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Witzenhausen vom 13.07.2004 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Witzenhausen, 22.05.2013



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized letters and a long horizontal stroke at the end.

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich
bekannt gemacht: 01.06.2013